

SVERHA, Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des
établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **10 (1939)**

Heft 4

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für Käufe ohne diese Vertragsklausel kann die Preisverbilligung nicht zugesichert werden.

Um den Preisabbau zu fördern sollten deshalb keine Jahresabschlüsse getätigt werden!

In diesem Sinne zählt der S. V. Z. B. auf loyale Unterstützung und Zusammenarbeit aller interessierter Großverbraucher, auf daß sich keiner später Selbstvorwürfe machen müßte wegen Mangel an tatkräftiger Unterstützung dieser dringlichen Selbsthilfe-Aktion. Es wäre höchst bedau-

erlich, wenn zufolge Interesselosigkeit der an der Aktion interessierten Großverbraucher noch weitere Millionen guter Schweizerfranken in Form von Ueberpreisen bezahlt werden müßten!

Die Grundlage zur Preisverbilligung für Großverbraucher ist nun geschaffen. Jetzt ist es am Verbraucher das seinige zu tun, um der Aktion zum Durchbruch zu verhelfen! Die neuen Richtpreise werden bei Anmeldung des Brennstoffbedarfes pro 1939/40 mit der Beitrittserklärung bekanntgegeben durch die Geschäftsstelle des S. V. Z. B., Verwalter G. Hofmann, Männedorf.

SVERHA, Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung

Präsident: Hugo Bein, Direktor des Bürgerlichen Waisenhauses, Basel, Tel. 41.950

Redaktor: Emil Gossauer, Waisenvater, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10, Höngg, Telephon 67.584

Aktuar: A. Joss, Verwalter des Bürgerheims Wädenswil, Telephon 956.941

Zahlungen: SVERHA, Postcheck III 4749 (Bern) - Kassier: P. Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg, Telephon 29.12

Geschäftliche Mitteilungen

Wir haben die Freude, die beiden neugewählten Waisenväter der Stadt Zürich: Herrn Ernst Morf im Entlisberg-Zürich 2 und Herrn Oskar Meister im Sonnenberg-Zürich 7 als Mitglieder zu begrüßen. Wir wünschen den beiden Elternpaaren reichen Segen und Erfolg auf dem Gebiete der Jugenderziehung!

25. Jahresbericht 1914—1938, Jubiläumsbericht des Kranken- und Altersasyls „Ruhesitz“, Kägi und Cie in Beringen (Schaffhausen).

Aus ganz bescheidenen Anfängen ist ein stattliches Asyl geworden, welches vielen alten und kränklichen Leuten einen wirklichen „Ruhesitz“ bedeutet. Aus dem Bericht geht hervor, wie freundlich Gott über dem Haus gewacht hat. Wir wünschen im kommenden Vierteljahrhundert gleichen Segen wie bisher!

Weitere Berichte die wir verdanken: Oberaarg. Armenverpflegungsanstalt Dettenbühl (Bern); Familien-Kinderheim Felsengrund Stein (Toggenburg); Erziehungsanstalt Kasteln (Ag.); Schweiz. Verband für Taubstummenhilfe (Bern); Schweiz. Verein für krüppelhafte Kinder und Anstalt Balgrist Zürich; Kinderspital Zürich; Trinkerheilstätte Ellikon a. d. Thur.

Vergessen Sie nicht an Verlag oder Redaktion ein Exemplar Ihres Jahresberichtes zuzusenden und uns Änderungen in der Leitung, Bau-Projekte oder andere wissenswerten Angaben aus Ihrer Anstalt mitzuteilen. Vielen Dank im Voraus!

Aus dem Werktag des Erziehers

Wir müssen uns hüten, „im Zeitalter des Kindes“ allzusehr zum Kinde herabzusteigen und selber kindisch zu werden, eine Gefahr, die man bei schwärmerischen jungen Lehrern gerne vermutet. Unsere Aufgabe ist, den jungen Menschen zu erziehen.

Was braucht der junge Mensch?

Hier liegt die Schwierigkeit. Währenddem auf der einen Seite der Rebstock, dem jedes unnütze Schoß gekappt wird, als Symbol des Erziehungszieles hochgehalten wird, sammelt man sich auf der andern Seite um den üppigen Baum der Wildnis. Zwischen diesen Antipoden steht der Erzieher.

Früher waren die Ziele gegeben, man stritt sich um den Weg. Heute sind selbst die Ziele fragwürdig und voll Widerspruch. Die Menschheit hat eine feste Lebensanschauung in erheblichem Maße verloren. Unter dieser Labilität steht auch die Stellung zur Strafe.

Wir können uns keine Illusionen erlauben und geben zu, daß ohne Gewalt und Zwang eine Erziehung nie auskommt, sei es nun im Leben der Familie, der Anstalt oder des Staates. Ueberall werden Normen, Gesetze aufgestellt, deren Mißachtung mit Vergeltung droht. Um sich nicht der Unannehmlichkeit der Vergeltung auszusetzen, fügt man sich.

Das ist das Fundament jeder Erziehung. Erst hier kann die geistige Erziehung einsetzen, die den Zögling von der Notwendigkeit der Ordnungen überzeugt und ihn aus dem primitiven, durch Zwang geführten Menschen zum freien Menschen hinausführt.

Idealisten, die Gewalt in jedem Fall ablehnen, wird es immer geben. Sie leben nicht mit der Wirklichkeit und sehen den Menschen nicht, wie er ist, sondern wie er sein sollte. Menschen, die ohne Zucht gut sind, gibt es nur in der Sehnsucht.

In uns allen, die wir selbst erziehen, lebt so viel Niedriges, Weiches und Bequemes, daß wir ohne Zwang, wenn auch nur in Form zu erwartender Konsequenzen, weitgehend versagen würden.

Strafe und Strafe ist zweierlei. Nicht nur nach Form und Inhalt, sondern auch nach der Person. Richtig strafen ist eine Kunst, die nicht gelernt werden kann. Die Strafe ist in ihrer Wirksamkeit vom Erzieher abhängig. Es ist ein gewisses, nicht näher nennbares „Etwas“, das entscheidet:

Ein Vorgesetzter (Militär, Schule) trifft eine Anordnung, die ohne weiteres als gerecht angenommen wird und ihren erzieherischen Zweck erfüllt.

Ein anderer trifft dieselbe Maßnahme unter ähnlichen Umständen; sie wird als ungerecht und schikanös empfunden, weckt Auflehnung und hat ihren erzieherischen Zweck mehr als verfehlt.

Die Ausrede „Vererbung“ ersetzt in der Erziehung immer häufiger den im Volke falsch verstandenen Begriff „Astrologie“. Wie diese dem

Glaubenden Verantwortung und Wollen raubt, so tut es die „Vererbung“ beim Zögling, der sich beim Zögling, der sich mit seiner erblichen Belastung für alles entschuldigt.

Sterne bestimmen nicht, sie machen nach der Lehre der Astrologen nur geneigt, zeigen also die Gefahr, wecken Verantwortung und Wollen. Genau so muß für den Erzieher die Einstellung zur Vererbung sein, sonst ist sein Bemühen unsinnig.

H. Engler.

SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

Deutschweizerische Gruppe

Geschäftsstelle: Zürich 1, Kantonsschulstrasse 1, Telephon 41 939, Postcheck VIII 5430

Memento. Jahresbeitrag von Fr. 2.— für Aktiv- und Fr. 10.— für Passiv-Mitglieder ist bis zum 1. September 1939 zu bezahlen. Nachher Nachnahme. - Jugendschriften gegen Portorück erstattung erhältlich. — Für Auskünfte in Versicherungs-Fragen: Geschäftsstelle, desgleichen für Kohleneinkäufe. — Gesuche für Freizeitgestaltung und Ehemaligenfürsorge bis 1. Dezember 1939 einreichen. — Jahresberichte, neue Aufnahmebedingungen etc. bitte in 3 Exemplaren an Geschäftsstelle.

Subventionen durch den Verband

(Ergebnis der Vorstandsberatungen vom 3. März 1939)

Allen Gesuchstellern, die die nachstehend genannten Termine oder erwähnten Bestimmungen nicht einhalten, kann pro 1939 kein Beitrag aus den Verbandsgeldern gewährt werden, in der Annahme, daß sie auf eine derartige Unterstützung nicht angewiesen seien.

Die Geschäftsstelle steht aber gern weiterhin jederzeit zu Auskünften zur Verfügung, falls Unklarheiten vorliegen.

1. Freizeitgestaltung. Als subventionsberechtigte Ausgaben für die Freizeitgestaltung hat der Verband pro 1939 bestimmt:

a) Anschaffung von Musikinstrumenten, die von den Anstaltszöglingen selbst gespielt werden; Beiträge an allfällige Singwochen.

b) Material für Freizeit-, Bastel- und Näharbeiten aller Art. Voraussetzung ist dabei, daß der Zögling über die verfertigten Arbeiten selbst verfügen kann.

Der Gesuchsteller soll entweder die Rechnungen für seine Auslagen einsenden oder aber einen Kostenvoranschlag unterbreiten, worauf er Bescheid erhält, was der Verband voraussichtlich bewilligen kann. Beiträge werden erst im Dezember und nach Unterbreitung der Rechnungen

gewährt. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Kredit (1939 vermutlich Fr. 1500.—) und von der Zahl der Gesuche. Gesuche pro 1939 sind bis 1. Dezember 1939 einzureichen.

2. Fürsorge für Ehemalige (vgl. Fachblatt 1934, Nr. 23—32; 1935, Nr. 36—46; 1937, Nr. 60). Die bisherigen Meldungen ergaben, daß ein Großteil der Heime die Ehemaligen nicht an ihrem Arbeitsort besuchen, ihnen keine Stelle vermitteln oder andere Hilfe außerhalb des Heimes gewähren kann. Dagegen stehen viele Heime in ständigem brieflichen Verkehr mit den Ehemaligen, senden ihnen Rundbriefe, verabreichen ihnen anlässlich ihrer Besuche Mahlzeiten, nehmen sie bei Arbeitslosigkeit oder Erholungsbedürftigkeit wieder auf usw. Solche Leistungen des Heims sollen auf besonderem Formular (jederzeit bei der Geschäftsstelle erhältlich) bis zum 1. Dezember 1939 gemeldet werden.

Was die eigentliche nachgehende Fürsorge anbelangt, so hat der Vorstand beschlossen, vorläufig von der Einsendung der seinerzeit verlangten Kartothekkarten abzusehen. Er hofft jedoch, daß diese dem Leiter weiterhin ein wertvolles Kontrollmittel über die Häufigkeit seiner Besuche etc. bilden.

Nur planmäßige nachgehende Fürsorge wird subventioniert. Dabei ist es besser, der Anstaltsleiter beschränke sich bei Zeitmangel auf die konsequente Betreuung von 2—4 Zöglingen, statt sich einer größeren Anzahl nur gelegentlich anzunehmen.

Heime, die Beiträge für planmäßige nachgehende Fürsorge wünschen, wollen der Geschäftsstelle ebenfalls bis zum 1. Dezember 1939 einen entsprechenden Bericht zu Händen des Vorstandes einreichen, mit Angaben über die Zahl der Betreuten, die Häufigkeit der Besuche und die allgemeinen Erfahrungen. M.